



GEMEINDEAMT GURTEN

Politischer Bezirk Ried im Innkreis, OÖ.

813-1/1992/L

Müllabfuhrgebührenordnung

4942 Gurten, am 10.12.1992

Tel. 07757/6055, Telefax 07757/60554

DVR-Nr. 0090972

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Gurten vom 10. Dezember 1992, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 35 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1990, LGBl.

Nr. 28/1991, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benützung der Einrichtung der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr sowie Kompostierung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.
- (2) Für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, ist ein Abfallbehandlungsbeitrag zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Abfallgebühr beträgt
 - a) je abgeführte Mülltonne
mit 90 Liter Inhalt S 30,--
 - b) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt S 267,--
 - c) je abgeführtem Müllsack mit 90 Liter Inhalt S 30,--
- (2) Der Abfallbehandlungsbeitrag wird mit 50 v.H. der Abfallgebühr festgesetzt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 3 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.1991 außer Kraft.

11. DEZ. 1992

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: 28. DEZ. 1992



Der Bürgermeister: